

13.10.2017

## Kleine Anfrage 414

der Abgeordneten Dr. Nadja Büteführ SPD

### **Kita-Gebühren und weitere finanzielle Belastungen in den Jugendamtsbezirken Witten und Herdecke**

Durch die Abschaffung der landesweit einheitlichen Kita-Gebühren wurde eine fatale Entwicklung in NRW losgetreten. Indiz dafür ist ein Flickenteppich unterschiedlichster Elternbeitragsatzungen in den nordrhein-westfälischen Kommunen, der bisweilen zu einem Gebührenwettbewerb zwischen den Kommunen geführt hat. Heute sind die Kita-Gebühren mehr vom Wohnort als vom Einkommen der Eltern abhängig. Eltern mit ähnlicher finanzieller Leistungsfähigkeit werden von Kommune zu Kommune bei der Gebührenerhebung unterschiedlich behandelt. Nur für das letzte Kita-Jahr konnte durch die Beitragsfreistellung eine Gleichbehandlung aller Eltern in NRW erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ab welchem Jahreseinkommen werden in den Jugendamtsbezirken Witten und Herdecke Elternbeiträge in welcher Höhe und ab welchem Jahreseinkommen werden welche Höchstbeträge erhoben? (Bitte einzeln nach Jugendamtsbezirk nach Einstiegseinkommen mit Mindestbeitrag und Einkommensobergrenze mit Höchstbeitrag aufschlüsseln.)
2. Laut dem aktuellen Familienbericht des Landes Nordrhein-Westfalen beläuft sich das Durchschnittseinkommen von Paaren auf 3.591 Euro, Alleinerziehende verfügen im Schnitt über 1.776 Euro monatlich. Welcher Elternbeitrag wird in den Jugendamtsbezirken Witten und Herdecke für dieses Durchschnittseinkommen sowohl bei der Buchung eines 45-Stunden-Platzes für ein Kind unter drei Jahren, als auch für einen 45-Stunden-Platz für ein Kind über drei Jahren erhoben? (Bitte einzeln nach Jugendamtsbezirk aufschlüsseln.)
3. Inwieweit werden in den Jugendamtsbezirken Witten und Herdecke bei der Festlegung der Elternbeiträge Ausgaben z.B. für Unterhalt, Werbungskosten sowie weitere Aufwendungen und finanzielle Belastungen angerechnet? (Bitte einzeln nach Jugendamtsbezirk aufschlüsseln.)

Datum des Originals: 12.10.2017/Ausgegeben: 13.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

4. Für wie viele Eltern sind in den Jugendamtsbezirken Witten und Herdecke die Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII ermäßigt oder erlassen worden, weil die finanzielle Belastung für die Eltern zu hoch ist? (Bitte prozentual und absolut im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Kita-Plätzen je Jugendamtsbezirk aufschlüsseln.)
5. Welche Kenntnisse liegen darüber vor, inwieweit Eltern neben den Elternbeiträgen durch zusätzliche Kostenfaktoren wie z.B. Mittagsverpflegung und Obstgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen in den Jugendamtsbezirken Witten und Herdecke belastet werden? (Bitte einzeln je Jugendamtsbezirk aufschlüsseln.)

Dr. Nadja Büteführ